

# Promotionsordnung

der Chemisch - Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-

Universität Jena

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. April 2014

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Mai 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK 2003, S. 289) geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11. Juli 2006 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2006 S. 1) und geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 03. Juni 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 13/2009 S.1255). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 5. Februar 2014 die Änderung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. April 2014 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat am 15. April 2014 die Änderung genehmigt.

## I. Doktorgrad

### § 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät die Doktorgrade:

- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder
- Doktor-Ingenieur(in) (Dr.-Ing.) oder
- nach § 18 Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber, doctor honoris causa (Dr. rer. nat. h.c. oder Dr.-Ing. E.h.).

(2) Soweit in dieser Ordnung Personen, Ehrenbezeichnungen und Titel genannt werden, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Personen, Ehrenbezeichnungen und Titel zu verstehen.

### § 2

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiet.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und einer mündlichen

Prüfungsleistung nach § 9 erbracht.

## **II. Zulassung zur Promotion**

### **§ 3**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil in der Fachrichtung oder einer verwandten Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sein. Für den Erwerb des „Dr.-Ing.“ wird ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Hochschule in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil vorausgesetzt. Gleichwertige Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen sollen anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Wird die Promotion in einem anderen Fach als dem des Studienabschlusses angestrebt, findet eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen des Bewerbers statt. Der Fakultätsrat erteilt auf Vorschlag des Betreuers gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät entsprechen. Diese Auflagen sind in den Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 3 aufzunehmen. Die Bewerber haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. Entsprechend gilt dies für die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventen im Sinne von § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der FSU (ABPO).

(3) Bei Promotionsbewerbern, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, erfolgt eine Einzelfallprüfung, wobei der Betreuer dem Fakultätsrat Vorschläge macht, welche Ausbildungsabschnitte vom Bewerber mit welchen Leistungsnachweisen (Scheine, Praktika, Prüfungen) noch zu absolvieren sind. Diese Leistungsnachweise sollen innerhalb eines Jahres zu erwerben sein und sich in der Regel an den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät orientieren.

(4) Die Auflagen aus Abs. 2 und/oder 3 sind auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines

anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das vom Betreuer der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mitgetragen wird.

### **III. Annahme als Doktorand**

#### **§ 4**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation in einem an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiet beabsichtigt, muss zu Beginn des Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorand beantragen. Im schriftlichen Gesuch ist das in Aussicht genommene Thema der Dissertation zu benennen sowie die Zusage des Betreuers zu belegen. Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form von beglaubigten Kopien) beizufügen.

(2) Der Dekan entscheidet in angemessener Frist (gewöhnlich innerhalb eines Monats) über den Antrag des Bewerbers. Die Annahme setzt die einvernehmliche Zuordnung zu einem hauptamtlich an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät lehrenden Hochschullehrer, Hochschul-, Privatdozenten oder Nachwuchsgruppenleiter als wissenschaftlichem Betreuer voraus.

Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn ein Betreuer Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zugesichert hat und die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation und gegebenenfalls die Auflagen nach § 3 Abs. 2 und 3 benennen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Dissertation eines angenommenen Doktoranden ist grundsätzlich an einem Institut der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen gleichgestellten Forschungseinrichtung anzufertigen. Andere Forschungseinrichtungen sind einem Institut der

Fakultät als in diesem Sinne gleichgestellt anzusehen, wenn der Fakultät angehörende Betreuer an diesen Forschungseinrichtungen haupt- oder nebenamtlich tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich dieser, dem Betreuer regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten. Der Betreuer verpflichtet sich, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen (Betreuungsvereinbarung). Dies soll auf dem Annahmeantrag bestätigt werden.

## **IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens**

### **§ 5**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 1 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen oder der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs.1,
2. mindestens vier Exemplare der Dissertation, eine elektronische Fassung und 20 Exemplare der zugehörigen Thesen,
3. eine Erklärung aus der hervorgeht,
  - 3.1. dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist;
  - 3.2. dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;
  - 3.3. welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben;
  - 3.4. dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
  - 3.5. dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
  - 3.6. ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere

Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;

4. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung richtet;
6. ein Lebenslauf, der im wesentlichen Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg gibt.
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

(2) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

## **§ 6**

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder. In Ausnahmefällen oder während der Semesterpause kann der Dekan im Eilentscheid das Verfahren vorläufig eröffnen. Die Zustimmung des Fakultätsrates ist auf dessen nächster Sitzung einzuholen.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 17 zu verfahren.

(4) Die Rücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin der mündlichen Prüfung (Verteidigung mit anschließender Disputation) angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

## **V. Promotionskommission**

### **§ 7**

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotions-

kommission einschließlich in der Regel zwei Gutachtern. Die Promotionskommission besteht aus den Gutachtern, mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Hochschullehrer, Hochschul-, Privatdozenten oder Nachwuchsgruppenleiter sind und einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll Mitglied der Gruppe der Professoren der Fakultät sein. Die Gutachter sollen habilitiert oder Professor sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Mindestens drei Mitglieder der Promotionskommission sollen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät angehören.

(2) Die Promotionskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung der Dissertation. Sie führt auch die mündliche Prüfung nach § 9 durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.

(3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

(4) Die Mitglieder der Promotionskommission sind gemäß § 7 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die Ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(5) Mitwirkungsrechte von Professoren in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht beendet. Über sonstige Mitwirkungsrechte entscheidet der Fakultätsrat.

## **VI. Dissertation**

### **§ 8**

(1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes

dienen, aus dem die Dissertation stammt.

Die Dissertation besteht grundsätzlich aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie), die die eigenständigen Arbeiten und Ergebnisse des Bewerbers nachvollziehbar beschreibt, diese nach den einschlägigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im jeweiligen Umfeld einordnet und in ihrer Bedeutung umfassend diskutiert. Publikationsbasierte Dissertationen, die aus mindestens drei veröffentlichten, zur Publikation angenommenen oder zur Begutachtung eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen der Kandidat als Hauptautor genannt ist, bestehen, sind möglich (kumulative Dissertation). Mindestens zwei Manuskripte müssen bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein und ein weiteres Manuskript zur Veröffentlichung eingereicht sein. Den verwendeten Artikeln ist sowohl eine übergreifende, ausführliche Einleitung, eine entsprechende Diskussion der Ergebnisse als auch eine abschließende Zusammenfassung beizufügen (Umfang insgesamt mindestens 8000 Worte). Näheres wird in einer vom Fakultätsrat zu beschließenden Durchführungsbestimmung geregelt.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder/und englischer Sprache abzufassen und in gedruckter und gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer nicht deutschsprachigen Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt, einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf sowie der Selbständigkeitserklärung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu versehen. Die wesentlichen Ergebnisse sind als Thesen formuliert auf separatem Blatt beizulegen.

(4) Der Dekan übersendet den nach § 7 Abs. 1 bestellten Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Anfertigung eines Gutachtens. Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation für die Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät im Dekanat für zwei Wochen zur Einsicht und gegebenenfalls Stellungnahme aus. Sie werden darüber vom Dekan informiert.

(5) Die bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die

wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude (überragende Arbeit)	1,0
magna cum laude (sehr gute Leistung)	1,3
cum laude (gute Leistung)	1,7 oder 2,0 oder 2,3
rite (genügende Leistung)	2,7 oder 3,0 oder 3,3

(6) Die Gutachten sollen nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. Wird zweimal das Prädikat „summa cum laude“ vergeben, benennt der Dekan unverzüglich einen zusätzlichen, externen Gutachter und fordert von diesem die Anfertigung eines weiteren Gutachtens innerhalb von 6 Wochen an. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden.

(7) Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission über das Gesamtprädikat der Dissertation. Es ergibt sich aus dem Mittel der Noten der Gutachter. Stimmen die Noten der Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. Weichen die Noten der Gutachter um wenigstens eine Notenstufe voneinander ab, fordert der Dekan in Abstimmung mit dem Fakultätsrat ein weiteres Gutachten an.

(8) Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge.

(9) Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, schlägt die Kommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden.

(10) Bei Beendigung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu



gewähren.

Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann auf diesem Fachgebiet lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(11) Die Gutachten können vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die Disputation eingesehen werden.

## **VII. Mündliche Prüfungsleistung**

### **§ 9**

(1) Die mündliche Prüfung wird als Verteidigung der Dissertation in Form einer Disputation durchgeführt. Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem öffentlichen Vortrag des Promovenden und einer anschließenden hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, in der der Promovend Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Diskussion auch öffentlich erfolgen. Die Disputation soll dem Promovenden zugleich Gelegenheit bieten, gegenüber den Mitgliedern der Promotionskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung zu beweisen. Die Disputation setzt sich zusammen aus einem 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden 30-60 minütigen wissenschaftlichen Diskussion. Die Befragung erfolgt zunächst durch die Mitglieder der Promotionskommission. Anschließend können Fragen durch die übrigen Anwesenden vom Vorsitzenden zugelassen werden. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation gefährdet, kann der Vorsitzende der Promotionskommission, auch auf Antrag des Doktoranden, die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Die Disputation soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung über die Fortführung des Promotionsverfahrens stattfinden.

(3) Nach Beendigung der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und setzt unter Zugrundelegung der Notenskala im § 8 Abs. 5 die Note fest.

(4) Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der Promovend erhält vom Dekan einen entsprechenden Bescheid.

(5) Versäumt der Kandidat den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Kandidat die Prüfung ohne entscheidenden Grund abbricht.

## **VIII. Gesamtprädikat der Promotion**

### **§ 10**

(1) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	(Durchschnitt 1,0)
magna cum laude	(Durchschnitt 1,1 bis 1,5)
cum laude	(Durchschnitt 1,6 bis 2,5)
rite	(Durchschnitt ab 2,6 )

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung. Dabei geht das Prädikat der Dissertation mit dem Faktor zwei ein. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vorgeschlagen werden, wenn die Dissertation und die Disputation uneingeschränkt mit 1,0 bewertet wurden. In diesem Fall muss der Beschluss der Promotionskommission einstimmig gefasst werden.

(3) Der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat und die Verleihung des Doktorgrades. Damit gilt die Promotion im Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.

## **IX. Vollzug der Promotion und Urkunde**

### **§ 11**

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

## **§ 12**

Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und Entscheidungen des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

## **§ 13**

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen (ABPO) der Friedrich-Schiller Universität Jena sowie der Maßgaben der ThULB übergeben werden.

3) Die abzugebenden Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu hinterlegen. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung des Dekans möglich.

## **§ 14**

(1) Sobald die gegebenenfalls nach § 11 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen.

(2) Auf der Promotionsurkunde werden das Thema der Dissertation, der Betreuer der Promotionsarbeit, das Gesamtprädikat und die Note der Dissertation ausgewiesen. Die Prädikate werden in lateinischer Form angegeben. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung.

(3) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Dem Bewerber kann vom Dekan bereits vor Aushändigung der Urkunde eine vorläufige Bescheinigung über den Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt und die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist.

## **X. Täuschung und Aberkennung der Promotion**

### **§ 15**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

## **XI. Einsichtnahme**

### **§ 16**

Der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

## **XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

### **§ 17**

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im übrigen gilt § 111 ThürHG.

### **XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum**

#### **§ 18**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Doktors ehrenhalber für eine Persönlichkeit zu beantragen. Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Vierteln der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor der Entscheidung des Fakultätsrates wird dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung der Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

#### **§ 19**

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden,

wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

## **XIV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

### **§ 20**

(1) Für Bewerber, die an einer anderen Hochschule als Doktorand angenommen worden sind, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens dieser Hochschule auch an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät, wenn der Betreuer einen Ruf an die hiesige Fakultät angenommen hat.

Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Satz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(3) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieser Änderungsordnung folgenden Semesters berechtigt, zwischen dieser Ordnung oder der Promotionsordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung zu wählen.

(4) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 15. April 2014

